

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 348/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bela W [REDACTED],

D [REDACTED]-G [REDACTED], Am [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin bezieht Rente auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vH und eines Hundertsatzes von 28 der Bezüge eines Beamten des einfachen Dienstes. Als Verfolgungsschaden wurde 1960 anerkannt:

"Entwicklungsbegünstigung im Sinne der anhaltend abgrenzbaren Verschlimmerung einer neuro-vegetativen Dystonie sowie verfallungsbedingt entstandener Restzustand einer Rachitis mit Veränderungen im Sinne der Verbiegung an der Brust- und Lendenwirbelsäule".

Ihr 1968 gestellter Anspruch auf höhere Rente wegen Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts bietet keinen Anlaß zur Zulassung der Revision. Es liegt keiner der in § 219 Abs. 2 ZBG bezeichneten Gründe vor.

108

Der Berufungsrichter stellt fest, eine Verschlimmerung des Wirbelsäulenleidens sei nicht eingetreten. Diese auf fachärztlicher Begutachtung beruhende Beurteilung durch den Tatrichter kann in der Revisionsinstanz nicht angegriffen werden.

Der Berufungsrichter sieht ferner keinen Anlaß, durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen, ob sich die vegetative Unausgeglichenheit der Klägerin verschlimmert habe. Eine derartige Verschlimmerung, so heißt es im Berufungsurteil, lasse sich nicht feststellen. Das Oberlandesgericht legt dar, bei der Nachuntersuchung durch Dr. S. [REDACTED] im Jahre 1963 hätten eine verstärkte Handschrift, jedoch nicht mehr die sonstigen, anlässlich der Erstuntersuchung in Form von Lid- und Fingertremor festgestellten vegetativen Funktionsstörungen vorgelegen. Weiterhin weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Klägerin keinerlei Angaben über die jetzt bei ihr vorhandenen Beschwerden neuro-vegetativer Art mache. Wenn der Tatrichter wegen solcher besonderen Umstände des Einzelfalles die Anordnung einer fachärztlichen Begutachtung für entbehrlich hält, kann er allerdings die Pflicht zur Amtsermittlung (§ 176 ZPO) verletzen. Ob dem Berufungsrichter hier ein solcher Verstoß unterlaufen ist, kann jedoch offen bleiben; er würde jedenfalls die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen, da der Umfang der erforderlichen Ermittlungen von den Umständen des Falles abhängt und rechtsgrundsätzlich nicht bestimmt werden kann.

Den weiteren, bei wörtlichem Verständnis unrichtigen Satz aus dem Berufungsurteil, dem Verschlimmerungsantrag fehle wegen der unterbliebenen Konkretisierung die Schlüssigkeit, hält der Senat für eine sprachlich ungenaue Zusammenfassung der zuvor angestellten Erwägungen; angesichts der Besonderheiten des Falles erachtet der Berufungsrichter einen Anlaß zur weiteren Amtsaufklärung für nicht gegeben.



108

- 4 -

Die Beurteilung der Hundertsatzfrage durch das Berufungsgericht wirkt keine zur Zulassung der Revision führende Rechtsfrage auf. Auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nicht ersichtlich.

Mai

Portmann